

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Gemeinnützige Sammlungen zum Nutzen und Vergnügen für alle Stände

Kratzenstein, Friedrich Wilhelm

Halberstadt, 1786

VI. Abschnitt. Merkwürdige Zeitpunkte, neue Verordnungen und
gemeinnützige Anstalten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-6621

Brüssel hat die erste Hand daran geleget. Man hat noch ein Schreiben vom Kayser Carl den V. an die Universität Salmanka, darinnen er die Frage aufwirft: Ob man mit gutem Gewissen einen menschlichen Körper zergliedern könne, um den innerlichen Bau desselben zu entdecken?

83. Zwirn zu Spitzen.

Der Kaufmann Granget hat beobachtet, daß die englische Seide, die man auch Seide von Rankin nennet und die die Damen zu der neuen Gattung Spitzen zu sticken brauchen, in dem Waschen sowol von ihrer Güte als von ihrer Weiße verlihren, und hingegen der Zwirn, dessen man sich an ihrer Statt hätte bedienen wollen, noch beträchtlichere Fehler, in Ansehung dieser Arbeit, habe; so hat er aus Trebisonde einen besondern zubereiteten Zwirn verschrieben, der gleicher und stärker als alle andere ist, die man bisher gekannt hat. Obnerachtet er Anfangs ein wenig ins Rothe fällt, so erhält er doch bey dem Gebrauch die schönste Weiße. Man hat eils verschiedene Sorten von Dicke; die Haspel kostet 4. Franken.

VI. Abschnitt.

Merkwürdige Zeitpunkte, neue Verordnungen und gemeinnützige Anstalten.

1. Abschaffung des Zehnten in Neapolis.

Der König von Neapolis hat in dem ganzen Königreich den Zehnten, der sonst den Pfarrern ist gereicht worden,

den, abgeschafft, und eine gewisse Summe Geldes ausgesetzt, von welcher ihnen der Zehnte vergütet werden soll. Eben so ist auch derjenige Zehnte aufgehoben worden, der sonst an die Kirchen musste gegeben werden. Auch diese erhalten ein gewisses an Gelde dafür.

2. Die Verminderung der Geistlichen daselbst.

In der Absicht, die allzugroße Anzahl der Geistlichen zu vermindern, ist eine Verordnung ergangen, durch welche allen Bischöffen des Königreichs verboten wird, künftigt, hin weder einzige Söhne der Familien, noch solche, in deren Hause schon Priester sind, noch auch solche, die den Orden als ein Erbtheil erhalten, und daher aus dem väterlichen Hause einen beträchtlichem Theil mitnehmen, als derjenige ist, der den übrigen Geschwisten bleibt, zu Priestern zu weihen. Der König befiehlt noch über dieses, daß die Bischöffe, in Ansehung der zu ordinirenden Geistlichen, sich nach der Bedürfnis der Kirchspiele richten sollen, so, daß auf 100. Seelen ein Geistlicher soll gerechnet werden. Hiervon sind jedoch alle diejenigen ausgenommen, welche schon vor dieser Verordnung die Orden erhalten haben.

3. Mayländischer Plan, die Geistlichen betreffend.

Die Regierung in Mayland hat einen schon längst entworfenen Plan zur Ausführung gebracht, die Mönche wieder auf den Zweck ihrer ersten Stiftung zurück zu führen, und von der Welt abgesonderte Leute aus ihnen zu machen,

machen, die mit ihrem Exempel andre erbauen und für sie beten. Dieser Plan erforderte vor allen Dingen eine genaue Kenntniß des Vermögens aller Klöster, ingleichen, daß man die nöthigen Ausgaben vestsetzte und ihnen die Verwaltung des Ueberflusses nahm. Dieses ist seit einiger Zeit geschehen; und obgleich die Mönche alles versucht, um solches zu hintertreiben, so hat man doch ihre Bittschriften unbeantwortet gelassen. Zu Mantua folgte man eben diesen Plan. Dem größten Hause der Benedictiner, das aus 40. Mönchen bestehet, sind 8000. Rthlr. angewiesen, ihre übrigen Einkünfte aber zur Cammer gezogen worden, um solche zu andern guten Werken anzuwenden.

4. Verbot, die Reliquien öffentlich auszustellen.

Der Erzbischoff von Wien hat an alle Pfarren, Klöster und Capitel seines Erzbischöflichen Kirchsprenkels Firkularschreiben ergehen lassen, worinn er verbietet, künftig bey den öffentlichen Umgängen die Reliquien der Heiligen herum zu tragen, oder ihre Bilder in den Kirchen anzufleiden und mit Kostbarkeiten zu behängen.

5. Neue Schul-Ordnung in Portugall.

Der Hoff zu Lissabon hat eine Verordnung bekannt gemacht, worinn verschiedene neue Lehrer ernennet werden, welche die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der griechischen und lateinischen Sprache, in der Beredsamkeit,

keit, der Logik und Metaphysik im Königreich und Königlich-
 lichen Landen jenseits des Meeres unterrichten sollen. Die
 Anzahl dieser Lehrer, die von der Regierung bezahlt wer-
 den, erstreckt sich auf 837, nemlich 479. Schreib- und
 Rechenmeister, 236. für die lateinische, 38. für die grie-
 chische Sprache, 49. für die Beredsamkeit, und 35. für
 die Philosophie.

6. Kayserliche Verordnung.

Alle sonst gewöhnliche Galla-Tage, auffser den 1ten
 Jenner, werden an Dero Hofe aufgehoben. Das Heim-
 falls-Recht wird wechselseitig in Frankreich, Oesterreich,
 Bayern, der Pfalz und Hessen aufgehoben. In alle
 Befehlshaber des Kriegsheers ist der Befehl ergangen, die
 Verheyrahlung der Soldaten nicht nur nicht zu hindern,
 sondern vielmehr ihnen dieselbe auf alle mögliche Art zu
 erleichtern.

7. Schwedische Verordnung.

Der König von Schweden hat eine Verordnung er-
 gehen lassen, die von seiner Menschen-Liebe klärllich zeu-
 get. Er hat nemlich die barbarische Gewohnheit der Fol-
 ter, welche unter der Unordnung der bisherigen Regierung
 in den Gerichts-Höfen immer mehr war eingeführt wor-
 den, gänzlich abgeschafft. Auf diese Art haben schon
 mehrere Fürsten die Rechte der Menschheit eingesehen, und
 dieses allezeit grausame und sehr oft unnütze Mittel, die
 Wahrheit zu erfahren, aus ihren Ländern verbannt. Fer-
 ner hat der König die Freyheit verstattet, zu schreiben und
drucken

drucken zu lassen. Desgleichen sind die Strafen bestimmt, in welche diejenigen versallen, die den Unglücklichen zur See nicht alle Hülfe leisten, welche ihnen möglich ist.

8. Aufhebung der Leibeigenschaft.

Der Herr Graf von Bernsdorff giebt in seinen drey Mecklenburgischen Dörfern 40. Unterthanen, Familien von der Leibeigenschaft los, und überläßt ihnen alle ihre Ländereyen erblich. Der König von Dännemark, welcher sich vorgenommen, alle Bauern aus der Leibeigenschaft in den Stand der Freygeborenen zu versetzen, zu welchen ein jeder Mensch ein von der Natur gegebenes Recht hat, setzt eine Commission nieder, um diesen großen Entwurf in seinen Staaten zur Wirklichkeit zu bringen.

9. Censur in Sachsen.

Der Churfürst von Sachsen hat durch ein neues Regulativ den bisherigen scharfen Censur, Eyd der Buchdrucker in Leipzig, Wittenberg und dem ganzen Lande aufgehoben und in ein bloßes Angeldbniß an Eydes statt verwandelt, auch befohlen, daß bey den Censuren der zum Druck bestimmten Werke vom Censor nichts verändert oder ausgestrichen, sondern bey etwa vorkommenden Bedenklichkeiten das Manuscript bloß zurück gegeben werden soll.

Ende des 6ten Abschnitts.

